

Fachausschuss "Volkshochschule"	16.05.2017
Rat	18.05.2017

öffentlich

Vorlage Nr.	302/2017-10
Stand	11.04.2017

Betreff Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom 15.12.2016

Beschlussentwurf Fachausschuss "Volkshochschule":

Der Fachausschuss Volkshochschule empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt folgende

1. Satzung vom zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom 15.12.2016

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.966), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom 15.12.2016 beschlossen:

Artikel I

1. In § 2 Abs. 2 werden nach den Worten "vor dem zweiten Unterrichtstag" die Worte "des Kurses" angefügt.
2. In § 11 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt: "Sofern durch eine andere Rechtsnorm (Gesetz, Verordnung) eine Mindestgebühr festgelegt wird, darf die ermäßigte Teilnahmegebühr diese nicht unterschreiten."
Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden dadurch zu Absätzen 5 bis 7.
3. Der Gebührentarif zur Satzung erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim

		2. Sem. 2017	1. Sem. 2018	2. Sem. 2018	ab 1. Sem. 2019	
1.	Gebühr für Veranstaltungen, soweit nachfolgend keine andere Gebühr festgelegt ist, je Teilnehmer/Teilnehmerin					
	1.1	bei 10 und mehr Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)	2,45 €	2,50 €	2,55 €	2,60 €
	1.2	bei 7 - 9 Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)	3,05 €	3,10 €	3,20 €	3,25 €
	1.3	bei 5 - 6 Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)	4,45 €	4,55 €	4,65 €	4,70 €
2.	Gebühr für Veranstaltungen der Programmbereiche 2 - Kultur und Kreatives Gestalten sowie 3 – Gesundheit, je Teilnehmer/Teilnehmerin					
	2.1	bei 10 und mehr Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)	2,60 €	2,70 €	2,80 €	2,90 €
	2.2	bei 7 - 9 Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)	3,30 €	3,40 €	3,50 €	3,60 €
	2.2	bei 5 - 6 Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)	4,70 €	4,90 €	5,10 €	5,30 €
3.	Gebühr für Veranstaltungen, in denen der Unterricht an Personalcomputern durchgeführt wird, je Teilnehmer Teilnehmerin					
	3.1	bei 10 und mehr Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)	3,45 €	3,50 €	3,55 €	3,60 €
	3.2	bei 7 - 9 Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)	4,30 €	4,40 €	4,45 €	4,50 €
	3.3	bei 5 - 6 Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)	6,30 €	6,35 €	6,45 €	6,55 €
4.	Gebühr für Veranstaltungen, für die ein Honorar nach § 2 Nummer 2.2 der Honorarordnung für die Volkshochschule der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim gezahlt wird, je Teilnehmer/Teilnehmerin		mindestens Honorarkosten / festgesetzte Mindestteilnahmezahl, aufgerundet auf volle Euro + Auslagen nach § 10 Abs. 4 der Gebührensatzung, jedoch nicht geringer als nach Zf. 1 - 3 des Gebührentarifs			
5.	Gebühr für berufsorientierte Veranstaltungen je Teilnehmer/Teilnehmerin		mindestens Honorarkosten / festgesetzte Mindestteilnahmezahl, aufgerundet auf volle Euro + Auslagen nach § 10 Abs. 4 der Gebührensatzung, jedoch nicht geringer als nach Zf. 1 - 3 des Gebührentarifs			
6.	Einzelveranstaltungen		mindestens 5,00 €			
7.	Studienfahrten, Studienreisen, Exkursionen je Teilnehmer/Teilnehmerin		mindestens Honorar- und Sachkosten ./ festgesetzte Mindestteilnahmezahl, aufgerundet auf volle Euro			

8.	'Bildung auf Bestellung'	mindestens Honorarkosten + Auslagen nach § 10 Abs. 4 der Gebührensatzung + 19,25 € je Ustd.
9.	Teilnahme an einer Prüfung, zzgl. der externen Prüfungsgebühren je Teilnehmer/Teilnehmerin – soweit keine bindende Abgabegebühr besteht	mindestens 10,00 €
10.	für jede Anmeldung zu einer gebührenpflichtigen Veranstaltung (Servicepauschale) je Teilnehmer/Teilnehmerin	4,00 €
11.	Teilnahmebescheinigungen für vorangegangene Semester je zu bescheinigende Teilnahme	5,00 €
12.	Gebühr für jede nicht erfolgreiche Einzugsermächtigung gem. § 5 Abs. 4	4,00 €

Für Vorträge wird keine Gebühr erhoben. Die VHS kann jedoch bei der Veranstaltung um eine Spende bitten."

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Sachverhalt:

Zu 1.

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Sinn der Fristsetzung ist, dass die VHS noch vor dem zweiten Unterrichtstag bei zu geringer Teilnehmezahl die Veranstaltung absagen kann.

Zu 2.

Bei einigen Veranstaltungen, die die Volkshochschule im Auftrag oder den Bedingungen anderer durchführt, sind Gebühren festgelegt, die mindestens erhoben werden müssen. Diese Gebühr ist vorrangig vor dem (ermäßigten) Gebührentarif der Volkshochschule Bornheim/Alfter. Beispielsweise würde die ermäßigte Gebühr für die Teilnahme an einem Integrationskurs nach dem aktuellen Gebührentarif 1,20 € / Unterrichtsstunde betragen. Die Integrationskursverordnung verlangt jedoch einen Kostenbeitrag von 1,95 €.

Zu 3.

Um die Mehrausgaben für die geplante Erhöhung der Dozenten honorare (s. Sitzungsvorlage 303/2017-10) auszugleichen, ist eine gleichzeitige Erhöhung der Teilnahmegebühren erforderlich. Da wie bei jeder Gebührenerhöhung mit dem Verlust von Teilnehmer(inne)n gerechnet werden muss, ist eine maßvolle Erhöhung wichtig. Die Verwaltung schlägt eine schrittweise Erhöhung der Teilnahmegebühren über 4 Semester um

- je 0,05 € je Unterrichtsstunde für die Veranstaltungen der Ziffer 1 und 3 des Gebührentarifes vor. Dies führt zu einer Erhöhung der Gebühr um insgesamt 0,20 € (ermäßigt 0,10 €) für die Standardunterrichtsstunde nach 2 Jahren.
- Je 0,10 € je Unterrichtsstunde für die Veranstaltungen der Ziffer 2 des Gebührentarifes vor.

Die Gebühren für geringere Teilnehmezahlen (7-9 bzw. 5-6 Teilnehmende) sollen entsprechend angeglichen werden.

Damit kann der Honorarraum für die Kurse im gleichen Zeitraum um bis zu 2,00 € angepasst werden. Soweit im Einzelfall Dozent(inn)en nur für höhere Honorarsätze zu gewinnen sind, sorgt die Regelung in Ziffer 4 für die Deckung des entstehenden Mehraufwands.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind in der beigefügten Synopse dargestellt.

Durch die Erhöhung würden sich die Kursgebühren beispielsweise wie folgt entwickeln:

Veranstaltung nach Gebührenziffer 1, z.B. ein allgemeiner Sprachkurs mit 30 Unterrichtsstunden

	Bei mind. 10 Teilnehmenden (TN)	7 - 9 TN	5 - 6 TN
1. Sem 2017	76,00 €	94,00 €	136,00 €
2. Sem 2017	77,50 €	95,50 €	137,50 €
1. Sem 2018	79,00 €	97,00 €	140,50 €
2. Sem 2018	80,50 €	100,00 €	143,50 €
1. Sem 2019	82,00 €	101,50 €	145,00 €

Veranstaltung nach Gebührenziffer 2 (z.B. Kurs zur Gesundheitsprävention) mit 30 Unterrichtsstunden

	Bei mind. 10 TN	7 - 9 TN	5 - 6 TN
1. Sem 2017	79,00 €	100,00 €	140,50 €
2. Sem 2017	82,00 €	103,00 €	145,00 €
1. Sem 2018	85,00 €	106,00 €	151,00 €
2. Sem 2018	88,00 €	109,00 €	157,00 €
1. Sem 2019	91,00 €	112,00 €	163,00 €

Veranstaltungen nach Gebührenziffer 3 (z.B. PC-Einstiegskurs für Senioren) mit 15 Unterrichtsstunden

	Bei mind. 10 TN	7 - 9 TN	5 - 6 TN
1. Sem 2017	55,00 €	67,75 €	97,00 €
2. Sem 2017	55,75 €	68,50 €	98,50 €
1. Sem 2018	56,50 €	70,00 €	99,25 €
2. Sem 2018	57,25 €	70,75 €	100,75 €
1. Sem 2019	58,00 €	71,50 €	102,25 €

Finanzielle Auswirkungen:

In der Planung der Haushalte 2017 und 2018 wurden die Änderungen wie vorgeschlagen berücksichtigt. Der durch die beabsichtigte Erhöhung der Honorare Mehraufwand wird durch die vorgeschlagenen Erhöhungen der Teilnahmegebühren refinanziert.

Anlagen zum Sachverhalt

Synopse

Gebührenbedarfe 2017-2019

Gebührenbedarfsberechnungen 2017, 2018 und 2019